

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

53170 Bonn

Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA)

- mit ergänzendem BMBF-Vordruck 0335 -

A. Allgemeines und Fördervoraussetzungen

Das BMBF kann auf Antrag Zuwendungen gewähren zur **Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben** und **sonstigen Vorhaben in den Bereichen Bildung und Wissenschaft**, wenn der Bund an deren Durchführung ein **erhebliches Interesse** hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang befriedigt werden kann. Die Vorhaben müssen grundsätzlich in Deutschland durchgeführt und verwertet werden. In der Regel wird das BMBF das Bundesinteresse in Form von Förderprogrammen beschreiben und bekannt geben.

Die Vorhaben müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein; sie dürfen noch nicht begonnen worden sein. Der Empfänger einer Zuwendung muss in der Lage sein, die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachzuweisen.

Eine Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung eines Vorhabens gewährt. Eine Zuwendung zur Vollfinanzierung wird nur ausnahmsweise bewilligt, wenn der Antragsteller an der Durchführung des Vorhabens kein oder nur ein geringes wirtschaftliches und/oder nur ideelles Interesse hat, das gegenüber dem Bundesinteresse nicht ins Gewicht fällt, oder wenn das Vorhaben nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Bund durchgeführt werden kann.

Die Verwendung der Bundesmittel und der Nachweis ihrer zweckentsprechenden Verwendung werden im Zuwendungsbescheid und den ihm **beigefügten** allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des BMBF geregelt.

Der Antrag muss die zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Er bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob und unter welchen Bedingungen und Auflagen eine Zuwendung gewährt werden kann.

Bestandteil des Antrags ist eine Vorhabenbeschreibung mit einem Verwertungsplan. Die dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden besonderen Nebenbestimmungen legen fest, dass der Verwertungsplan später fortzuschreiben ist. Dieser ist nach Vorhabenende Grundlage für die Beurteilung, ob der Zuwendungsempfänger die ihm obliegende Ausübungs- bzw. Verwertungspflicht erfüllt.

Antragsteller sollen prüfen, ob sie ihr beabsichtigtes Vorhaben zusammen mit europäischen Partnern im Rahmen von EUREKA durchführen können. In geeigneten Fällen werden EUREKA-Vorhaben bei gleicher fachlicher Qualität gegenüber anderen Vorhaben bevorzugt gefördert. Antragsteller können beim

EUREKA/COST-Büro (beim BMBF-Projektträger DLR) oder beim BMBF bzw. seinem zuständigen Projektträger

nähere Informationen zur Einbindung von Vorhaben in EUREKA erhalten.

Antragsteller haben – auch im eigenen Interesse – verfügbare Fördermittel aus dem Forschungsrahmenprogramm der EU in Anspruch zu nehmen. In geeigneten Fällen sind dazu möglichst vor dem Antrag auf Bundeszuwendung ggf. die Fördermittel bei der EU-Kommission zu beantragen. Dies ist mit dem Antrag auf Bundeszuwendung (z.B. im Begleitschreiben oder mit den Erläuterungen zum Finanzierungsplan) entsprechend darzustellen. Über die EU-Förderaktivitäten nach dem Forschungsrahmenprogramm informieren und beraten die nationalen Kontaktstellen der Bundesregierung. Die Internet-Adressen der nationalen Kontaktstellen sind zu finden unter: <http://www.rp6.de/beratung/>. Ein Faltblatt mit den fachbezogenen Adressen der Kontaktstellen kann auch bei der Broschürenstelle des BMBF angefordert werden.

Wird eine Zuwendung als „De-minimis-Beihilfe“ i.S. der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung des Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen beantragt, ist das im BMBF-Vordruck Nr. 0119 (dort unter Teil B) dargestellte Verfahren zu beachten.

Bestehende exportkontrollrechtliche Beschränkungen können bei der Durchführung eines Vorhabens tangiert sein. Deshalb wird auf die Beachtung des (zweiteiligen)

„Merkblatts über Verantwortung und Risiken beim Wissenstransfer“

des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hingewiesen. Die geltende Fassung dieses Merkblatts ist unter der Internetadresse <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/arbeitshilfen/merkblaetter/index.html> abrufbar.

Bei einem geplanten Verbundprojekt (gemeinsames Vorhaben mit Dritten als Partner, soweit nicht Leistungsaustausch im Auftragsverhältnis) ist die Zusammenarbeit durch eine Kooperationsvereinbarung festzulegen, die Regelungen zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Verbundpartnern nach bestimmten Grundsätzen enthalten soll. Die Verbundpartner haben höherrangiges Recht, insbesondere EU-Wettbewerbsrecht, originär zu beachten. Eine Kooperationsvereinbarung ist dem BMBF oder dem von ihm beauftragten Projektträger nur auf ausdrücklichen Wunsch vorzulegen. Geförderte Kooperationspartner werden aber durch den Zuwendungsbescheid zum Abschluss der Kooperationsvereinbarung verpflichtet. Vor der Förderentscheidung muss bereits eine grundsätzliche Übereinkunft der Verbundpartner durch mindestens folgende Informationen über das Verbundprojekt insgesamt nachgewiesen werden:

- Kooperationspartner,
- Ausgaben/Kosten und beantragtes Fördervolumen,
- Laufzeit,
- Arbeitsplan,
- Verwertungsplan und bestehende Schutzrechte,
- Projektleitung (Koordinierung).

Einzelheiten sind dem „Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“ zu entnehmen (BMBF-Vordr. 0110).

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht.

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ("öffentliche Antragsteller") übersenden den Antrag grundsätzlich **auf dem Dienstweg** und eine Kopie unmittelbar dem BMBF bzw. seinem Projektträger, soweit nach Landesrecht keine abweichende Regelung besteht. (vgl. AZA 6 unter Nr. 4)

Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsbescheid an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen. Auf Antrag kann das BMBF einer Abtretung ausnahmsweise zustimmen, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben steht und besondere Gründe vorliegen.

B. Ausfüllen des Antrags

Für den Antrag ist der BMBF-Vordruck AZA (Zuwendung auf Ausgabenbasis) zu verwenden und beim BMBF oder seinem Projektträger einzureichen.

Zum ausfüllen des Antrages empfiehlt sich die Nutzung des elektronischen Antragssystems easy-AZA das im Internet unter der Adresse: <http://www.kp.dlr.de/profi/easy> zur kostenlosen Nutzung bereitgestellt wird.

Der Antrag dient auch als Erfassungsunterlage für die Datenverarbeitung. Hierzu ist erforderlich, dass

- der maximale Zeichenvorrat je Feld nicht überschritten und der Vordruck mit Maschinenschrift (Normalschrift) ausgefüllt wird,
- die Feldbegrenzungen nicht überschritten werden.

Es sind nur die weißen Felder des Antrags auszufüllen.

Falls für das Vorhaben bereits eine Zuwendung gewährt wurde, ist zwischen einer Anschlusszuwendung und einer Aufstockung zu unterscheiden.

Anschlusszuwendungen begründen ein neues Zuwendungsverhältnis und lassen die vorangegangene Zuwendung einschließlich eventueller Aufstockungen unberührt. Ihre Laufzeit beginnt als neue Zuwendung in der Regel erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Erstzuwendung (einschl. Aufstockungen). Der „Anschluss“ knüpft einen thematischen, nicht aber einen haushaltsrechtlichen Zusammenhang mit der vorangegangenen Zuwendung.

Aufstockungen sind grundsätzlich alle den Zuwendungsempfänger begünstigenden Änderungen während des Bewilligungszeitraums der Zuwendung. Sie können z.B. Thema, Bewilligungszeitraum, Betrag, Arbeitsprogramm der Zuwendung betreffen, dürfen jedoch den Kern der Aufgabenstellung, Finanzierungsart, Förderquote oder grundlegende Nebenbestimmungen nicht verändern, da andernfalls das bestehende Zuwendungsverhältnis beendet werden müsste und die Förderung nur durch die Begründung eines neuen Zuwendungsverhältnisses fortgesetzt werden könnte. Ein kompletter formgebundener Aufstockungsantrag ist nur erforderlich, wenn der Zuwendungsbetrag aufgestockt werden soll.

Bei Aufstockungen ist nur der **zusätzlich** benötigte Betrag zu veranschlagen (vgl. aber unter AZA 4).

AZA 1

- 0100 Das Thema soll das Vorhaben möglichst allgemeinverständlich kennzeichnen; es wird regelmäßig nach Bewilligung vom BMBF veröffentlicht.
- 0110 Die Namensangabe muss mit der rechtsverbindlichen Bezeichnung übereinstimmen.
Im Hochschulbereich ist zu berücksichtigen, dass Antragsteller stets die Hochschule (nicht ein Institut oder ein(e) Wissenschaftler(in)) ist; Instituten fehlt die Rechtsfähigkeit.

AZA 2

- 0210 Ausführende Stelle ist die zuständige Stelle des Antragstellers, z.B. Physikalisches Institut der Universität Heidelberg (= ausführende Stelle), Universität Heidelberg (= Antragsteller).
- 0340 bis 0343 Diese Angaben sind erforderlich, um eventuelle Rechte Dritter an dem Vorhaben zu verdeutlichen.
- 0355 Stimmen Antragsteller/Ausführende Stelle und Zahlungsempfänger nicht überein, ist dies mit dem Antrag zu erläutern.
- 0361 bis 0363 Hier ist nur **ein** Girokonto (falls vorhanden, das Girokonto bei einer Landeszentralbank) anzugeben.
- 0365 Eine für die interne Erfassung der Zuwendung eingerichtete Verbuchungsstelle soll möglichst während der Laufzeit des Vorhabens nicht geändert werden. Änderungen sind mitzuteilen. Bei Hochschulen ist unbedingt die Verbuchungsstelle der mittelempfangenden Kasse anzugeben. Die Angaben dürfen 17 Zeichen nicht überschreiten.

AZA 3

- 0610 ff. 1. Zusammenarbeit ohne gesellschaftlichen Zusammenschluss.
Die Form der Zusammenarbeit ist nicht so eng, dass ein Zusammenschluss der einzelnen Partner zu einer BGB-Gesellschaft (Arbeitsgemeinschaft, Konsortium) erforderlich ist (z.B. Verbundforschung). Die Vorhaben der Partner werden - wie im Normalfall der Einzelzuwendung - getrennt finanziert. Die Partner sind jedoch verpflichtet, sich untereinander fachlich und terminlich abzustimmen. Als Zusammenarbeit in diesem Sinne gilt nicht die Vergabe von Aufträgen an Dritte.
2. Arbeitsgemeinschaft (BGB-Gesellschaft).
Bei Zusammenarbeit mit gesellschaftlicher Bindung der einzelnen Partner zueinander kann ausnahmsweise diese Arbeitsgemeinschaft (in der Regel BGB-Gesellschaft) Antragsteller sein.
Einzelheiten sind vor der Antragstellung mit dem BMBF zu klären. Mit dem Antrag sind Vertragstexte als unterschriftsreifer Entwurf vorzulegen. Falls bereits Verträge bestehen, sind diese beizufügen.
- 0661 bis 0673 Ist beabsichtigt, FE-Arbeiten im Rahmen von Einzelanträgen von mehr als 100 T€ bei Dritten durchführen zu lassen, sind Name und Sitz der Auftragnehmer und die Vergütung anzugeben. Bei mehr als drei Auftragnehmern sind die Angaben auf besonderem Blatt zu ergänzen. Wegen der Vorlage von Finanzierungsplänen/Vorkalkulationen vgl. AZA 4 Pos. 0835.
Bei Aufstockungen sind nur die **zusätzlichen** FE-Aufträge anzugeben.
- 0711 Bei Aufstockungen ist der kumulierte Gesamtbetrag der bisher zu diesem Vorhaben bewilligten Mittel einzutragen.

AZA 4

Finanzierungsplan

Die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Ausgaben sind unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Daten, Kenntnisse und Erfahrungen sorgfältig zu ermitteln. Einzelne Ausgabearten wurden zusammengefasst. Dem Antrag sind schlüssige und vollständige **Erläuterungen zum Finanzierungsplan** beizufügen, insbesondere zu Berechnungsgrundlagen und Mengenansätzen.

Bei **mehrfähriger Laufzeit des Vorhabens** sind neben dem Finanzierungsplan für den gesamten Zeitraum (**Gesamtfinanzierungsplan**) getrennte Finanzierungspläne für die einzelnen Kalenderjahre nach Vordruck AZA 4 beizufügen. Bei **Aufstockungen** ist der **zusätzliche** Bedarf darzustellen; außerdem sind hierbei kumulierte Jahresfinanzierungspläne sowie ein kumulierter **Gesamtfinanzierungsplan** vorzulegen.

In den Finanzierungsplänen können grundsätzlich nur vorhabenbezogene Ausgaben angesetzt werden, die innerhalb der vorgesehenen Laufzeit des Vorhabens, frühestens aber ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, verursacht werden (Eingang beim BMBF oder seinem Beauftragten).

Auch bei Tagungen, Kongressen u.ä. Veranstaltungen können neben den Ausgaben, die unter den nachstehend aufgeführten Positionen erläutert sind, grundsätzlich keine weiteren Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Personalausgaben

0811 bis 0820 **Antragsteller**, deren **Gesamtausgaben überwiegend** aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden, dürfen die im Rahmen dieses Vorhabens Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Bundesbedienstete. Personalausgaben über das Besserstellungsverbot des Bundes hinaus sind nicht zuwendungsfähig. Dies gilt auch hinsichtlich der veranschlagten Personalnebenausgaben. Höhere Vergütungen als nach dem TVöD dürfen nicht gewährt werden.

Abweichend davon dürfen Anbieter bis auf Weiteres ausnahmsweise noch den BAT und MTArb anwenden, soweit sie tarifrechtlich dazu verpflichtet sind (z. B. Landeseinrichtungen oder Einrichtungen mit Haustarifverträgen, die ausdrücklich auf das Tarifrecht eines Landes verweisen).

Nach den vorgenannten Kriterien unterliegen u.a. staatliche Hochschulen aufgrund ihrer Finanzierungsstruktur in der Regel nicht dem Besserstellungsverbot.

Es bestehen bis auf Weiteres auch keine Bedenken, dass bei von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Einrichtungen das Tarifrecht der jeweiligen Länder angewendet wird, sofern interne Regelungen oder vertragliche Vereinbarungen der Zuwendungsgeber dies vorsehen oder die Einrichtungen überwiegend von einem oder mehreren Ländern finanziert werden.

Sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Wissenschaftler(innen) erhalten in der Regel zunächst eine Vergütung nach BAT IIa bzw. bei Anwendung des TVöD/TV-L ein Entgelt nach E 13.

Das Besserstellungsverbot darf auch nicht dadurch umgangen werden, dass nicht zuwendungsfähige Ausgaben durch Dritte finanziert werden.

Personalausgaben sind nicht zuwendungsfähig, soweit sie **durch Dritte aus öffentlichen Haushalten** gedeckt sind. Werden ständige (auf Etatstellen des Zuwendungsempfängers geführte und bezahlte) Bedienstete bei dem Vorhaben, das mit der Zuwendung finanziert wird, eingesetzt, dürfen sie grundsätzlich nur mit Arbeiten betraut werden, die ihrer tariflichen Eingruppierung entsprechen. Wird einem ständigen Bediensteten ausnahmsweise eine höher zu bewertende Tätigkeit übertragen, die einen tariflichen Anspruch auf eine persönliche Zulage begründet, so kann die Zulage zu Lasten der Zuwendung abgerechnet werden. Ist es ausnahmsweise erforderlich, für den im Vorhaben eingesetzten ständigen Bediensteten vorübergehend eine Ersatzkraft einzustellen, können die Ausgaben für den ständigen Bediensteten zu Lasten der Zuwendung abgerechnet werden. Der Ansatz darf die Ausgaben für die Ersatzkraft aber nicht überschreiten.

Ausgaben für Honorare an hauptberufliche Mitarbeiter(innen) des Antragstellers sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

Die Ansätze für Personalausgaben sind wie folgt zu ermitteln:

- Sind die Mitarbeiter(innen) **bekannt**, so sind die voraussichtlich entstehenden Personalausgaben zu errechnen. Dies gilt auch immer dann, wenn Mitarbeiter(innen) beim Antragsteller bisher bereits mit anderweitigen Aufgaben beschäftigt sind. Personalausgaben für tarifliche Übergangsgelder sind nur anteilmäßig zuwendungsfähig im zeitlichen Verhältnis zwischen dem vorhabenbezogenen Mitarbeiter(innen)-Einsatz im Bewilligungszeitraum und der Bemessungsgrundlage des Übergangsgeldes. Voraussetzung für die Zuwendungsfähigkeit von Übergangsgeld ist jedoch, dass Antragsteller noch verpflichtet sind, den BAT und den MTArb anzuwenden. Beihilfen, Urlaubsgelder und personalbezogene Sachausgaben (z.B. Trennungsgelder, Umzugskostenvergütungen) sind nur zuwendungsfähig, soweit sie innerhalb des Bewilligungszeitraums ausgezahlt werden. In den Erläuterungen ist zu erklären, dass die Ansätze personenbezogen ermittelt worden sind.
- Sind die Mitarbeiter(innen) noch nicht näher bekannt, dürfen **höchstens** die vom BMBF festgesetzten Personalausgabenansätze ausgewiesen werden. Auskunft über die jeweils höchstzulässigen Ansätze kann ggf. auch das zuständige Fachreferat oder sein Projektträger erteilen.

Für Personen, die Altersteilzeit leisten, sind die zuwendungsfähigen Personalausgaben wie folgt zu ermitteln:

- Für die Aktivphase des Blockmodells sind grundsätzlich die Personalausgaben zuwendungsfähig, die ohne Altersteilzeit entstehen würden, da wegen des Anspruchs in der Freistellungsphase entsprechend Vorsorge getroffen werden muss. Personalausgaben für Personen in der Freistellungsphase sind nicht zuwendungsfähig. Wird die Regelarbeitszeit wegen Altersteilzeit gekürzt, reduzieren sich die zuwendungsfähigen Personalausgaben entsprechend der Arbeitszeitverkürzung.
- Die ermittelten Personalausgaben für nicht ausschließlich im Vorhaben eingesetzte Personen dürfen nur anteilmäßig abgerechnet werden.

In den **Erläuterungen zum Finanzierungsplan** sind die Personalausgaben nach Vergütungs-/Lohngruppen (BAT/MTArb) bzw. bei Anwendung des TVöD/TV-L nach Entgeltgruppen, Beträgen und Beschäftigungsdauer aufzuschlüsseln. Für Wissenschaftler(innen), die höher als nach Vergütungsgruppe IIa/Entgeltgruppe E 13 vergütet werden, ist zusätzlich eine kurze Aufgabenbeschreibung beizufügen.

Soweit **private** Antragsteller den BAT/MTArb bzw. dem TVöD/TV-L nicht anwenden, sind von ihnen Wissenschaftler(innen) und vergleichbare Beschäftigte mit ihren Gehältern in den Feldern 0811/0812 zu erfassen; gleiches gilt für sonstige Mitarbeiter(innen) (z.B. Ing. grad., Laboranten, Schreibkräfte), die in den Feldern 0816/0817 erfasst werden. Für jede(n) Mitarbeiter(in) sind in den Erläuterungen die Entgelte und die vorgesehene Beschäftigungsdauer anzugeben.

Bei Antragstellern, die als Arbeitnehmer zur Zahlung der U 1-Umlage (Ausgleichsverfahren für die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) verpflichtet sind, wird grundsätzlich nur der gesetzliche Mindestsatz von 1,1 % als zuwendungsfähig anerkannt. Leistungen der Krankenkasse als Entgeltfortzahlung sind den als zuwendungsfähig anerkannten Personalausgaben anteilig wieder gutzuschreiben.

0822 Wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte von Hochschulen können eine Vergütung erhalten, wie sie an der jeweiligen Hochschule gezahlt wird. Im Übrigen können diese Hilfskräfte entsprechend ihrer Tätigkeit nach den Merkmalen des für die Hochschule geltenden Tarifvertrages eingestuft und vergütet werden. Dazu ist anzugeben, nach welchen Grundsätzen die Beschäftigungsentgelte festgesetzt werden.

Grundsätzlich sind **keine** Honorare für den Projektleiter und sonstige ständige Bedienstete eines Antragstellers zuwendungsfähig. Zu Honorarvergütungen bei Aufträgen mit Dritten s. die Ausführungen unter Pos. 0835.

Ist die Zuwendung zur Verwendung bei einem **rechtlich nichtselbständigen Teil** (ausführende Stelle Position AZA 2 - 0210) des Antragstellers bestimmt (z.B. Hochschulinstitut, Arbeitsstelle eines Verbandes), so sind die Arbeitsverträge durch den Zuwendungsempfänger (z.B. Hochschule, rechtsfähiger Verband) abzuschließen. Für Verpflichtungen aus dem Arbeitsverhältnis, die über den Bewilligungszeitraum hinausgehen, werden keine Mittel bereitgestellt.

Sächliche Verwaltungsausgaben

Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter gehört nur dann zu den erstattungsfähigen Ausgaben, wenn Sie nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind (siehe auch zu AZA 6 Nr. 4).

Bei Lieferungen und sonstigen Leistungen Dritter sind nach Möglichkeit angebotene Skonti schon bei der Veranschlagung zu berücksichtigen.

0831 **Gegenstände bis zu 410 € im Einzelfall**

Ausgaben für bewegliche Sachen (Gegenstände), die der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind, sind nicht zuwendungsfähig (zum Begriff der Grundausstattung s. Erläuterungen zu Pos. 0850).

0832 Hier sind Mieten für Arbeitsräume bzw. für Geräte zu veranschlagen und zu erläutern.

0833 Rechnerkosten sind zu erläutern nach Anzahl der Stunden (Minuten, Sekunden), Stundensatz und Typ des Rechners.

Ausgaben für die Inanspruchnahme des Rechenzentrums der eigenen Hochschule sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig.

0835

In den Erläuterungen ist anzugeben,

- welche Leistung in Auftrag gegeben werden soll,
- warum Sie die Leistung nicht selbst erbringen,
- wer mit der Erbringung der Leistung beauftragt werden soll,
- wie hoch die Vergütung ist.

Bei der Vergabe von Aufträgen sind die vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß Nr. 3 AN-Best-P/ANBest-GK zu beachten.

FE-Verträge sind nur zulässig, wenn Teile des Vorhabens aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen von Dritten erbracht werden müssen. Übliche Beschaffungsaufträge (z.B. Beschaffung von Gegenständen, Verbrauchsmaterial) sind den einzelnen Positionen des Finanzierungsplans zuzuordnen. Bei FE-Auftragsvergaben an inländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sind der "Mustervertrag (FE-Vertrag - ZE)" und die "Allgemeinen Bestimmungen für FE-Verträge der Zuwendungsempfänger des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BEBF-ZE 98)" zugrunde zu legen. Diese Unterlagen können bei Bedarf angefordert werden. Bei FE-Verträgen mit sonstigen Dritten müssen die sich aus dem Zuwendungsbescheid im Verhältnis zum BMBF ergebenden Verpflichtungen Bestandteil der FE-Verträge werden. Falls für FE-Verträge mit einer Vergütung von mehr als 100 T€ der Auftragnehmer nicht bereits im Antrag benannt werden kann, ist vor der Vergabe die schriftliche Zustimmung des BMBF einzuholen.

Ist die Vergabe von FE-Aufträgen an Dritte nicht zu Marktpreisen vorgesehen und überschreitet die Vergütung je Einzelauftrag 100 T€ (vgl. Nr. 1.1 BNBEST-BMBF 98), sind für diese Teilleistungen unter Berücksichtigung der Grundsätze

- der „Hinweise für Angebote auf Ausgabenbasis“ (BMBF-Vordruck 0087) Finanzierungspläne (BMBF-Vordruck AAA 4) bzw.
- des „Merkblatts für Aufträge auf Kostenbasis“ (BMBF-Vordruck 0068a) Vorkalkulationen (BMBF-Vordruck AAK 4)

beizufügen. Dies gilt entsprechend, wenn die Zustimmung nachträglich eingeholt wird. Abweichend von den Grundsätzen gemäß Hinweisen bzw. Merkblatt sind angesetzte Personalausgaben/-kosten für Mitarbeiter(innen), die bereits durch öffentliche Haushalte grundfinanziert sind, nicht auszuschließen.

Bei Verträgen mit Honorarvergütung im Rahmen des Vorhabens darf in Anlehnung an die §§ 9-11 des Gesetzes über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richtern, Zeugen und Dritten (JVEG) ein Stundensatz von 50 bis 85 € veranschlagt werden.

Die Höhe des Stundensatzes ist zu begründen.

Aufträge ins Ausland außerhalb der EU dürfen nur erteilt werden, wenn sie im Gebiet der EU nicht oder nicht zu angemessenen Bedingungen vergeben werden können. Einzelheiten sind vor der Antragstellung mit dem BMBF abzustimmen.

0838

Hierunter fallen z.B. Verbrauchsmaterial im Labor (Chemikalien, Glaswaren), Rohmaterial zur Verarbeitung in Werkstätten u.a., sofern das Material für das Vorhaben benötigt wird. Ausgaben für Energieverbrauch (Strom, Gas, Wasser) können grundsätzlich als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn der Verbrauch mit Hilfe von Messinstrumenten ermittelt und verursachungsgerecht dem Vorhaben zugeordnet werden kann. Ausgaben für die Betriebsbereitschaft der Energie sind nicht zuwendungsfähig. Kosten für Wartung und Reparaturen sowie Versicherungsgebühren für Gegenstände, die nicht der Grundausstattung des Antragstellers zuzurechnen sind, sind nur in begründeten Ausnahmefällen zuwendungsfähig.

0839

Ausgaben für Geschäftsbedarf sind nur zuwendungsfähig, soweit dieser ausschließlich für das Vorhaben verwendet wird.

0840

Ausgaben für den Kauf von Literatur sind nur zuwendungsfähig, wenn die Werke ständig für das Vorhaben benötigt werden.

0841

- a) Unter dieser Position dürfen in der Regel nur folgende Ausgaben veranschlagt werden: Post- und Fernmeldegebühren sowie Ausgaben für Druckarbeiten (ggf. BMBF-Vordruck 0028 anfordern). Sie sind in den Erläuterungen zu begründen.
- b) Notwendige Ausgaben für die Anmeldung und Erteilung eines Schutzrechtes (Patentanwalt und Patentamt) zur Erfüllung des Zuwendungszwecks, soweit die Ausgaben im Bewilligungszeitraum anfallen und nicht anderweitig öffentlich finanziert wurden bzw. werden.

Ausgaben für Wirtschaftsprüfer, Unvorhergesehenes oder Reserven sind nicht zuwendungsfähig.

0842 Sofern Ausgaben für die Positionen 0838 bis 0841 nicht bzw. nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand im Einzelnen aufgeschlüsselt werden können, dürfen sie im Finanzierungsplan mit bis zu 10 % der Gesamtsumme der Personalausgaben (0824) zusammengefasst bei Position 0842 (Sachausgaben) veranschlagt werden. Im Verwendungsnachweis sind diese Sachausgaben jedoch summarisch nachzuweisen.

Daneben dürfen durch **Zuwendungen staatlich institutionell geförderte oder vergleichbar grundfinanzierte Einrichtungen** (ausgenommen staatliche Hochschulen; siehe Hinweise zur Projektpauschale unter Pos. 0865 und 0866), die auf Ausgabenbasis abrechnen, zur Deckung der mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben für Infrastrukturleistungen (sog. „Overheads“) einen pauschalen Zuschlag bis zu 10% der Gesamtsumme der für das Vorhaben angesetzten Personalausgaben veranschlagen und abrechnen. Damit soll die vorhabenbezogene Inanspruchnahme der staatlich grundfinanzierten Infrastruktur abgegolten werden. Die Einrichtung hat aufgrund sachgerechter Ermittlung darzulegen, dass Infrastrukturausgaben den Umfang der angesetzten Pauschale nicht unterschreiten.

Ausnahmsweise darf dieser pauschale Zuschlag auch von Einrichtungen veranschlagt und abgerechnet werden, die **nicht staatlich** institutionell gefördert oder vergleichbar grundfinanziert werden, wenn sie die vorgenannten Kriterien erfüllen und **zusätzlich** nachweisen, dass sie ihre **staatlich gewollte Aufgabenstellung** überwiegend mit öffentlicher Projektförderung und/oder öffentlichen Aufträgen existentiell absichern müssen.

0844 bis 0846 Bei Antragstellern, deren Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand finanziert werden, dürfen die im Rahmen dieses Vorhabens Beschäftigten bei den Reisekostenvergütungen nicht besser gestellt werden als vergleichbare Bundesbedienstete.

In den Erläuterungen zum Finanzierungsplan ist anzugeben, welche Reisekostenbestimmungen Sie anwenden.

Bei Dienstreisen/Inland sind in den Erläuterungen die beabsichtigte Anzahl und die voraussichtlichen Ausgaben pro Reise anzugeben.

Dienstreisen/Ausland sind nach Zweck, Zielort, Dauer, Anzahl und Ausgaben pro Reise schätzungsweise zu spezifizieren. Soweit für Reisen in das außereuropäische Ausland, die im Antrag im Einzelnen begründet wurden, einzelne Angaben (z.B. Ort, Zeitraum, [Tagungs-] Programm) noch nicht abschließend angegeben werden können, ist vor Reiseantritt – unter Vorlage der entsprechenden Angaben – die schriftliche Zustimmung des BMBF einzuholen. Reisen in das außereuropäische Ausland, die ggf. im Antrag im Einzelnen nicht aufgeführt / begründet sind, können nicht als zuwendungsfähig berücksichtigt werden.

Die Anforderung weitergehender Erläuterungen für Dienstreisen/Inland bzw. Ausland bleibt vorbehalten.

0850 **Gegenstände und andere Investitionen von mehr als 410 € im Einzelfall**

Hierunter fallen Ausgaben für

- bewegliche Sachen (Gegenstände) mit einem Kaufpreis oder einem Herstelleraufwand von über 410 € je Gegenstand (s Abgrenzung zu Pos. 0831).

Zuwendungsfähig sind nur die notwendigen Ausgaben für Gegenstände, die ausschließlich zur Durchführung des geplanten Vorhabens zwingend erforderlich sind. Nicht zuwendungsfähig sind grundsätzlich Ausgaben für Gegenstände, die auch für den sonstigen regelmäßigen Geschäftsbetrieb erforderlich und deshalb der Grundausstattung zuzurechnen sind. Vergleichbare, im Geschäftsbereich der ausführenden Stelle des Antragstellers bereits vorhandene Gegenstände, sind einzusetzen. Sollte ausnahmsweise eine Nutzung der vorhandenen Ausstattung nicht möglich oder nicht wirtschaftlich sein, ist dies ausführlich zu begründen.

Im Förderantrag ist schriftlich zu bestätigen, dass die im Finanzierungsplan veranschlagten Investitionen nicht der Grundausstattung zuzurechnen sind (s AZA 6 unter Nr. 4), bzw. die vorhandenen Gegenstände nicht genutzt werden können.

Die Gegenstände sind – mit Begründung ihrer Notwendigkeit – spezifiziert in einer nummerierten Liste aufzuführen. Dabei sind Art, Anzahl und Einzelpreis, Gesamtpreis bzw. Herstelleraufwand (ggf. geschätzt) und – soweit möglich – Lieferant anzugeben.

0862 bis 0864 **Übersicht über die Finanzierung**

Für die Festlegung der Finanzierungsart (z.B. Anteilfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung, Festbetragsfinanzierung, Vollfinanzierung) sind diese Angaben notwendig.

Neben dem Antragsteller sollen sich auch Dritte, die an dem Vorhaben interessiert sind, an der Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben angemessen beteiligen. In diesen Fällen sind - soweit schon vorhanden - Bestätigungen der Drittmittelgeber über ihren Beteiligungsbetrag dem Antrag beizufügen.

0865 **Projektpauschale (gilt nur für Hochschulen und Universitätskliniken)¹**

Hochschulen und Universitätskliniken können für Forschungsvorhaben eine Projektpauschale ab dem 01.01.2011 in Höhe von 10 Prozent und ab 01.01.2012 in Höhe von 20 Prozent der Zuwendung (Pos. 0864) pauschal beantragen. Die Projektpauschale unterstützt die Finanzierung der durch das jeweilige Forschungsvorhaben verursachten indirekten Projektausgaben. Vorhaben die der Exzellenzinitiative, dem Hochschulpakt (einschließlich der dritten Säule „Qualitätspakt Lehre“) und dem Professorinnenprogramm zu zuordnen sind, erhalten keine Projektpauschale. Die Projektpauschale wird in einem zweiten Schritt nach der Festlegung der Finanzierungsart unter „Übersicht über die Finanzierung“ automatisch nach der o.g. Berechnungsformel ermittelt.

0866 **Zuwendung inkl. Projektpauschale (gilt nur für Hochschulen und Universitätskliniken)¹**

Die Zuwendung inkl. Projektpauschale setzt sich aus der Zuwendung (Pos. 0864) und der Projektpauschale (Pos. 0865) zusammen.

AZA 5 Kurzfassung der Vorhabenbeschreibung

0900 Die Kurzfassung der Vorhabenbeschreibung soll nicht nur Spezialisten einen Einblick in die Aufgabenstellung geben. Es ist das vorgegebene Gliederungsschema zu verwenden. Es sollen nur Daten angegeben werden, die nicht schutzrechtsrelevant sind.

0901 Zur geplanten Ergebnisverwertung können auch schutzrechtsrelevante Daten genannt werden.

AZA 6 Unterlagen und Erklärungen zum Antrag

1. Vorhabenbeschreibung

Die Vorhabenbeschreibung ist Bestandteil des Antrags. Sie ist notwendig, damit das BMBF prüfen kann, ob das Vorhaben förderungswürdig ist und an seiner Durchführung ein erhebliches Bundesinteresse besteht. Bei der Vorhabenbeschreibung ist möglichst folgende Gliederung zu beachten:

I. Ziele

- Gesamtziel des Vorhabens

Das Ziel der geplanten Arbeiten ist mit Angaben zur Verwertung der Ergebnisse kurz zu umreißen.

- Bezug des Vorhabens zu den förderpolitischen Zielen (z.B. Förderprogramm)

Soweit bekannt, ist anzugeben, zu welchen Zielen das Vorhaben einen Beitrag leisten soll. (z.B. unter Angabe des Schwerpunkts im Förderprogramm)

- Wissenschaftliche und/oder technische Arbeitsziele des Vorhabens

Hier sind die mit dem Vorhaben angestrebten wissenschaftlichen und/oder technischen Arbeitsziele zu nennen. Solche können beispielsweise sein:

- in der Grundlagenforschung „die Aufklärung eines Phänomens“,
- in der angewandten Forschung „die Verbesserung bestimmter Werkstoffe“,
- in der Entwicklung „die Herstellung eines Prototyps“.

II. Stand der Wissenschaft und Technik; bisherige Arbeiten

- Stand der Wissenschaft und Technik (einschließlich alternative Lösungen, der Ergebnisverwertung entgegenstehende Rechte, Informationsrecherchen)

Der Stand von Wissenschaft und Technik auf den vom Vorhaben berührten Arbeitsgebieten ist durch aktuelle Informationsrecherchen (z.B. Literatur- und Patentrecherchen) zu ermitteln. Es ist darzustellen, ob

¹ Für nicht berechnete Antragsteller werden die Eingabefelder im Antragsformular (easy-AZA) nicht angezeigt. Dies gilt auch für Hochschulen und Universitätskliniken die keine Projektpauschale für das Forschungsvorhaben beantragen.

- das Vorhaben bereits Gegenstand anderweitiger Forschungen/ Entwicklungen/ Untersuchungen/ Patente ist und/oder
- Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen einer späteren Ergebnisverwertung entgegenstehen können.

Hierbei sind möglichst elektronische Quellen (z.B. Datenbanken, Informationen in Netzwerken² etc.) zu benutzen.

- **Bisherige Arbeiten des Antragstellers**

Hier sollen die bisherigen Arbeiten und Erfahrungen auf dem das Vorhaben betreffenden Fachgebiet, falls möglich mit Veröffentlichungs- und Referenzliste, mitgeteilt werden. Insbesondere sind auch Vorarbeiten, die in das Vorhaben einfließen sollen, darzustellen.

III. Ausführliche Beschreibung des Arbeitsplans

- **Vorhabenbezogene Ressourcenplanung**

Im Arbeitsplan ist der Arbeitsumfang im Einzelnen festzulegen, der unter ökonomisch sinnvollem Einsatz von Ressourcen notwendig ist. Teilaufgaben, Spezifikationen, Probleme, Lösungswege, Meilensteine, Vorbehalte und wesentliche Voraussetzungen zur Erfüllung der Arbeiten sind aufzuzeigen. Es ist darzustellen, ob Personal, Sachmittel und Entwicklungskapazitäten im notwendigen Umfang vorhanden sind bzw. noch beschafft werden müssen.

- **Meilensteinplanung**

Die Ablaufplanung ist so zu gestalten (insbesondere in Bezug auf Meilensteine), dass neueste Erkenntnisse - auch Dritter (z.B. aus weiteren Informationsrecherchen im Rahmen der vorhabenbegleitenden Kontrolle) - einfließen können, die eine Änderung oder ggf. sogar einen Abbruch des Vorhabens erfordern würden. Meilensteine sind inhaltlich und zeitlich auszuformulieren und festzulegen.

IV. Verwertungsplan

- **Wirtschaftliche Erfolgsaussichten**

Es soll dargestellt werden, welche Erfolgsaussichten im Falle positiver Ergebnisse kurz-, mittel- bzw. längerfristig bestehen (Zeithorizont), insbesondere im Hinblick auf potentielle Märkte (Produkte/Systeme) und andere Nutzungen. Hierzu sind beispielsweise folgende Aspekte einzubeziehen:

- Verzahnung von Forschungs- und Produktionsstrategien,
- Nutzen für verschiedene Anwendergruppen/-industrien am Standort Deutschland (u.a. Auflistung),
- Ökonomische Umsetzungs- und Transferchancen.

Soweit möglich, sind Angaben zu den ökonomischen Umsetzungs- und Transferchancen (z.B. Beschreibung des Marktpotentials) zu machen. Hierzu gehört z.B. auch die Einschätzung, inwieweit in funktionaler und/oder wirtschaftlicher Hinsicht bis zur erwarteten Markteinführung eine deutliche Überlegenheit des Lösungsansatzes zu Konkurrenzlösungen besteht.

- **Wissenschaftliche und/oder technische Erfolgsaussichten**

Unabhängig von den wirtschaftlichen Erfolgsaussichten sollen die wissenschaftlichen und/oder technischen Erfolgsaussichten dargestellt werden (mit Zeithorizont) - u.a., wie die geplanten Ergebnisse in anderer Weise (z.B. für öffentliche Aufgaben, Datenbanken, Netzwerke, Transferstellen etc.) genutzt werden können. An dieser Stelle ist auch eine etwaige Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Firmen, Netzwerken, Forschungsstellen u.a. einzubeziehen.

- **Wissenschaftliche und wirtschaftliche Anschlussfähigkeit**

Hier ist aufzuzeigen, wer im Falle eines positiven Ergebnisses die nächste Phase bzw. die nächsten innovatorischen Schritte zur erfolgreichen Umsetzung der Vorhabenergebnisse übernimmt/übernehmen soll und wie dieses angegangen werden soll. Beispiele können sein für Ergebnisse der

- Grundlagenforschung: Kooperationen von Wissenschaft und Wirtschaft,
- angewandten Forschung: Erschließung branchenübergreifender Nutzung, z.B. verschiedener Produktentwicklungen,
- Entwicklung: Umsetzung am Markt.

² Vgl. beigefügten BMBF-Vordruck 0335: Übersicht über Fachinformationszentren und überregionale Informationseinrichtungen.

V. Arbeitsteilung/Zusammenarbeit mit Dritten

Bei Vorhaben mit breitem Anwendungspotential (z.B. Verbundvorhaben) ist die Arbeitsteilung [Zusammenarbeit mit Dritten (Wissenschaft, Großunternehmen, KMU)] unter Berücksichtigung der Ausführungen unter Teil A darzustellen.

VI. Notwendigkeit der Zuwendung

Es ist darzustellen, warum die Zuwendung zur Realisierung des Vorhabens notwendig ist (wirtschaftliches und wissenschaftlich-technisches Risiko des Antragstellers).

2. Planungshilfen

Je nach Umfang des Vorhabens sind Planungshilfen (möglichst grafische Darstellungen) beizufügen.

Außer bei einfach gelagerten Fällen ist zumindest ein **Balkenplan** zu fertigen. Bei umfangreichen und komplexen Vorhaben kommt ein **Strukturplan** oder ein **Netzplan** in Betracht.

In einem **Balkenplan** wird der voraussichtliche Zeitablauf des Vorhabens für die gesamte Laufzeit dargestellt. Die voraussichtliche Bearbeitungsdauer jeder Teilaufgabe wird in Form eines zur Zeitachse parallelen Balkens eingetragen. Der Balkenplan soll auch Meilensteine vorsehen, an denen über die Weiterführung von Teilaktivitäten bzw. über Alternativen entschieden werden kann (Sollbruchstellen). Termine von Meilensteinen werden durch Eintragung von Kurzbezeichnungen an den entsprechenden Stellen der Balken dargestellt.

In einem **Strukturplan** wird das Vorhaben in seiner Struktur analysiert und in Teilaufgaben (gleiche Gliederung wie im Arbeitsplan) zerlegt. Die Teilaufgaben sind wiederum in Arbeitspakete zu unterteilen; ihnen sind - soweit möglich - die Ausgaben zuzuordnen.

In einem **Netzplan** werden komplexe Vorhaben, bei denen so viele eng vermaschte Teilaktivitäten zeitlich parallel ablaufen, dass sie nicht mehr sinnvoll in einem Balkendiagramm dargestellt werden können, skizziert. Der Netzplan soll deutlich die zeitliche Abhängigkeit der Teilaktivitäten aufzeigen. Er soll weiterhin Aussagen zulassen,

- an welcher Stelle bei zeitlichen Verzögerungen in den Teilaktivitäten steuernd eingegriffen werden kann, damit das Vorhaben termingerecht abgeschlossen wird bzw.
- um welchen Zeitraum sich der Endtermin zwangsläufig verschieben wird und ggf. inwieweit der Finanzierungsplan berührt ist.

3. Unterlagen zur Prüfung der Bonität

Juristische Personen des Privatrechts, Personengesellschaften und natürliche Personen haben bei einem **erstmaligen** Antrag und auf Verlangen des BMBF auch bei weiteren Anträgen stets folgende Unterlagen beizufügen, wenn das Vorhaben mit einem Eigenanteil zu finanzieren ist und dieser Eigenanteil – kumuliert mit den Eigenanteilen aller anderen vom BMBF und seinen beliebigen Organisationen aus Mitteln des Einzelplans 30 des Bundeshaushalts geförderten Vorhaben – in mindestens 1 Jahr der Laufzeit des Vorhabens 100. 000 € überschreitet:

- Satzung/Gesellschaftsvertrag (soweit zutreffend),
- lfd. Wirtschaftsplan (soweit zutreffend),
- die beiden letzten durch einen sachverständigen Buch- oder Wirtschaftsprüfer (evtl. Steuerberater oder -bevollmächtigten) bestätigten Jahresabschlüsse einschließlich Lageberichte (soweit vorhanden). Soweit noch kein geprüfter Jahresabschluss vorliegt, ist hilfsweise ein vom Wirtschaftsprüfer/Steuerberater geprüfter betriebswirtschaftlicher „Statusbericht“ sowie eine Umsatz- und Liquiditätsplanung vorzulegen.
- Auszug aus dem Handels-/Vereinsregister (sofern eingetragen),
- Auskunft der Hausbank (insbesondere zu Kreditinanspruchnahmen, Kreditsicherheiten, Umsätzen auf den Geschäftskonten).

Bei Vorhaben unterhalb des definierten Eigenanteils von 100. 000 € ist bei der Antragstellung die Vorlage der vorstehend aufgeführten Unterlagen grundsätzlich nicht erforderlich. Das BMBF wird in diesen Fällen aber Auskünfte bei einer Wirtschaftsauskunftei einholen.

In allen Zweifelsfällen behält sich das BMBF generell eine Anforderung von (weiteren) Unterlagen vor.

Treten Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) erstmals als Antragsteller auf, sind für die einzelnen Partner der GbR die vorstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen, wenn die Partner bisher keinen Auftrag oder keine Zuwendung vom BMBF erhalten haben.

4. Erklärungen des Antragstellers

Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter gehört nur dann zu den erstattungsfähigen Ausgaben, wenn Sie für das beantragte Vorhaben nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind.

Bei der Abgabe der Erklärungen, die nach haushalts- und EU-rechtlichen Bestimmungen verlangt werden müssen, ist folgendes zu beachten:

- Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen Dritter ist nur zuwendungsfähig, wenn Sie nicht zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt sind.
- Die Angaben zu der vorgesehenen Finanzierung dienen der Abstimmung, falls bei anderen Stellen ein Förderantrag oder Angebot eingereicht wurde oder werden soll.
- Antragsteller, die sich überwiegend durch Zuwendungen der öffentlichen Hand finanzieren, unterliegen dem Besserstellungsverbot (s. Personalausgaben 0811 bis 0820).
- Ein Vorhaben kann Ausgaben nach seinem Abschluss zur Folge haben. Mit der Bewilligung der Zuwendung übernimmt das BMBF keine Verpflichtung, diese Folgeausgaben zu tragen. Für die Förderentscheidung sind jedoch Angaben über die Folgeausgaben erforderlich.
- Prüfungseinrichtungen sind zum Beispiel Rechnungsprüfungsämter, Innenrevisionen und dgl.

Anzugeben sind nur **eigene** Prüfungseinrichtungen. Als eigene Prüfungseinrichtung einer Hochschule gilt z.B. die Innenrevision, jedoch nicht Landesrechnungshof, Prüfungseinrichtungen der Landesverwaltung oder deren Außenstellen.

- Forschungseinrichtungen und Hochschulen unterliegen bei der staatlichen Finanzierung der FuEul-Tätigkeiten den Kriterien des Artikel 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für staatliche Beihilfen. Eine Ausnahme bildet die staatliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten.
- Soweit dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, so muss gewährleistet sein, dass zur Vermeidung von Quersubventionierung beide Tätigkeitsformen und ihre Ausgaben und Finanzierungen eindeutig voneinander getrennt werden können, nachgewiesen z.B. im Jahresabschluss (vgl. Nr. 3.1.1 des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, s. anl. Auszug aus dem Amtsblatt der EU v. 30.12.2006)

**3. STAATLICHE BEIHILFEN IM SINNE VON ARTIKEL 87
ABSATZ 1 EG-VERTRAG ^{*)}**

Im Allgemeinen wird jegliche Finanzierung, die die Kriterien des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllt, als staatliche Beihilfe angesehen. Nachstehend werden bestimmte im Bereich von Forschung, Entwicklung und Innovation typischerweise auftretende Situationen näher beleuchtet.

**3.1. Forschungseinrichtungen und Innovationsmittler als Empfänger
staatlicher Beihilfen im Sinne von Artikel 87
Absatz 1 EG-Vertrag**

Die Frage, ob Forschungseinrichtungen Empfänger von staatlichen Beihilfen sind, ist im Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen des Beihilferechts zu beantworten. Gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag und der Rechtsprechung des Gerichtshofs gilt eine staatliche Finanzierung der FuEuTätigkeiten von Forschungseinrichtungen als staatliche Beihilfe, sofern sämtliche Voraussetzungen des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllt sind. Im Einklang mit der Rechtsprechung muss es sich in einem solchen Fall bei der Forschungseinrichtung um ein Unternehmen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag handeln. Der Unternehmenscharakter hängt nicht von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder ihrem wirtschaftlichen Charakter (gewinnorientiert oder nicht) ab, sondern davon, ob die Forschungseinrichtung eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, d. h. Waren und/oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anbietet (23). In einem solchen Fall fällt die staatliche Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, wenn auch alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

3.1.1. Staatliche Finanzierung nichtwirtschaftlicher Tätigkeiten

Soweit dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, fällt die staatliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unter Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, wenn, zwecks Vermeidung von Quersubventionierungen, die beiden Tätigkeitsformen und ihre Kosten und Finanzierungen eindeutig voneinander getrennt werden können (24). Der Nachweis, dass die Kosten korrekt zugeordnet worden sind, kann im Jahresabschluss der Universitäten und Forschungseinrichtungen geführt werden.

In der Regel betrachtet die Kommission jedoch als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten die wesentlichen Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen, d. h.

- die Ausbildung von mehr und besser qualifizierten Humanressourcen,
- die unabhängige FuE, auch im Verbund, zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses,
- die Verbreitung der Forschungsergebnisse.

Die Kommission stuft auch den Technologietransfer (Lizenzierung, Gründung von Spin-offs oder andere Formen des Managements von der Forschungsorganisation geschaffenen Wissen) als nichtwirtschaftliche Tätigkeit ein, wenn diese Tätigkeit interner Natur ist (25) und alle Einnahmen daraus wieder in die Haupttätigkeiten der Forschungseinrichtungen investiert werden (26).

3.1.2. Staatliche Finanzierung wirtschaftlicher Tätigkeiten

Wenn Forschungseinrichtungen oder andere nicht gewinnorientierte Innovationsmittler (wie Technologiezentren, Gründerzentren, Handelskammern) wirtschaftliche Tätigkeiten wie die Vermietung von Infrastruktur, Dienstleistungen für gewerbliche Unternehmen oder Auftragsforschung ausüben, sollte dies unter marktüblichen Bedingungen geschehen, und die öffentliche Finanzierung dieser Tätigkeiten wird grundsätzlich als Beihilfe betrachtet.

Wenn die Forschungseinrichtung bzw. der Innovationsmittler jedoch nachweist, dass die für bestimmte Leistungen erhaltene staatliche Finanzierung zur Gänze an den Endempfänger der Leistung weitergegeben wurde und der Mittler daraus keinen Vorteil zieht, gilt Letzterer nicht als Empfänger einer Beihilfe.

Für die Beihilfe zugunsten der Endempfänger gelten die üblichen Beihilferegeln.

(23) Rs. 118/85, Kommission/Italien, Slg. 1987, 2599, Rdnr. 7; Rs. C-35/96, Kommission/Italien (CNSD), Slg. 1998, I-3851, Rdnr. 36, Rs. C-309/99, Wouters, Slg. 2002, I-1577, Rdnr. 46.

(24) Zu den wirtschaftlichen Tätigkeiten gehören z. B. Forschungstätigkeiten in Ausführung von Verträgen mit der gewerblichen Wirtschaft, die Vermietung von Forschungsinfrastruktur und Beratungstätigkeit

(25) Unter interner Natur versteht die Kommission einen Sachverhalt, wobei das Wissensmanagement der Forschungsorganisation(en) durch eine Abteilung oder eine Untergliederung der Forschungsorganisation oder gemeinsam mit anderen Forschungsorganisationen durchgeführt wird. Die vertragliche Übertragung bestimmter Dienstleistungen an Dritte im Wege der offenen Ausschreibung steht dem internen Charakter dieser Tätigkeiten nicht entgegen.

(26) Bei allen anderen Formen des staatlich unterstützten Technologietransfers sieht sich die Kommission nicht in der Lage, auf der Grundlage ihres derzeitigen Wissensstands generell zu entscheiden, ob die Finanzierung derartiger Tätigkeiten als staatliche Beihilfe anzusehen ist oder nicht. Sie weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag verpflichtet sind, den Charakter solcher Maßnahmen in jedem Einzelfall zu prüfen und sie bei der Kommission anzumelden, wenn sie zu dem Ergebnis kommen, dass es sich um staatliche Beihilfen handelt.

^{*)} Ab 01.12.2009 Artikel 107 Absatz 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Übersicht über Fachinformationszentren und überregionale Informationseinrichtungen

Qualität und Effizienz von Forschung und Entwicklung sowie sonstige Maßnahmen im Bereich von Bildung und Forschung können wesentlich gesteigert werden, wenn die hierfür benötigten Fachinformationen umfassend, zuverlässig und rasch durch Recherchen in den weltweit verfügbaren elektronischen Informationsbanken ermittelt werden. Diese sind ein unerlässliches Hilfsmittel, weil sie die gezielte inhaltliche Suche nach Literatur sowie Daten und Fakten ermöglichen. Sie verkürzen z.B. den Nutzern in Forschungs- und Entwicklungsabteilungen und den Wissenschaftlern die zeitraubende Literatursuche und ersparen in vielen Fällen das Studium einer Vielzahl von Publikationstexten, so dass sie sich schnell auf die für sie relevanten Arbeiten konzentrieren können.

Informationsrecherchen

Nach den Richtlinien und Hinweisen für die Projektförderung des BMBF ist deshalb bereits bei Antragstellung bzw. Angebotsabgabe der internationale Stand von Wissenschaft und Technik auf den vom Vorhaben berührten Arbeitsgebieten durch aktuelle Informationsrecherchen (z.B. Literatur-, Fakten- und Patentrecherchen) zu ermitteln und darzustellen. Hierdurch soll z.B. festgestellt werden, ob das Vorhaben bereits Gegenstand anderweitiger Forschungen/Entwicklungen/Untersuchungen/Patente ist. Auch während der Durchführung geförderter Vorhaben sind alle einschlägigen Informationen heranzuziehen. Zuwendungsempfänger bzw. Auftragnehmer werden aufgefordert, auch hierbei möglichst elektronische Quellen (z.B. Datenbanken, Informationen in Netzwerken etc.) zu benutzen. Zu diesem Zweck wird den Antragsrichtlinien bzw. Angebotshinweisen und jedem Zuwendungsbescheid bzw. FuE-Auftrag des BMBF diese **"Übersicht über Fachinformationszentren und überregionale Informationseinrichtungen"** beigefügt. Die benutzten Informations- und Dokumentationsdienste sind auch in den Berichten über die Vorhabenabwicklung anzugeben. Die nachstehenden Einrichtungen bieten Literaturhinweis-, Volltext- und Faktendatenbanken entweder über sog. Hosts (Informationsrecherchenzentren) oder als CD-ROM oder Disketten zur dezentralen Nutzung an. Sie erteilen nähere Auskünfte über die jeweils angebotenen Informationsdienste, Zugangsmodalitäten, Schulungsmöglichkeiten und Nutzungsentgelte.

Informationsvermittlung

Informationssuchende, die elektronische Informationsbanken nicht selbst systematisch nutzen wollen, können externe Informationsvermittler mit der Durchführung von Datenbankrecherchen beauftragen. Vor allem bei kleinen und mittleren Unternehmen tritt der Informationsbedarf in der Regel im Tagesgeschäft spontan auf und muss möglichst schnell befriedigt werden. Er umfasst das gesamte Informationsspektrum von trivialen Informationen bis zu komplexen Wirtschafts- und Wissenschaftsinformationen. Bei den unterschiedlichen Strukturen und Größenordnungen, den verschiedenen Branchen und Wirtschaftszweigen ist der spezifische Informationsbedarf kleiner und mittlerer Unternehmen nicht im Voraus genau und umfassend identifizierbar. Er muss möglichst pragmatisch aus allen zugänglichen Quellen befriedigt werden. Professionelle Informationsvermittler wissen, was in welcher Datenbank zu finden ist, beherrschen verschiedene Retrievalsprachen und haben vertraglichen Zugang zu den Hosts. Bei der Lösung der speziellen Fragestellungen bringen sie aber auch das Fachwissen aus anderen zugänglichen Quellen mit ein. Sie beschaffen ggf. die nachgewiesene Originalliteratur und Übersetzungen fremdsprachlicher Texte. Sie bereiten die Rechercheergebnisse verständlich auf und analysieren diese je nach Auftrag auch in Form einer Studie. Ihre Leistungen werden mit marktgängigen Entgelten berechnet.

Literaturbeschaffung

Falls die in Datenbanken nachgewiesene Primärliteratur nicht in einer örtlichen oder nahe gelegenen Bibliothek beschafft werden kann, stehen Zentrale Bibliotheken zur Verfügung. Sie stellen konventionelle und nicht-konventionelle Literatur, vor allem auch des Auslands, umfassend bereit. Die speziellen, schwer beschaffbaren und sprachlich schwer zugänglichen Neuerscheinungen werden besonders berücksichtigt. Damit ist die für Forschung, Lehre und Praxis unentbehrliche Literatur für wesentliche Fachgebiete an jeweils einer Stelle in der Bundesrepublik Deutschland vollständig vorhanden und allen Interessenten direkt zugänglich. Umfang und Qualität der Bestände sowie die vielfältigen Benutzungs- und Informationsdienstleistungen haben die Zentralen Bibliotheken zu einem unentbehrlichen Teil der deutschen, aber auch der internationalen Informationsinfrastruktur gemacht. Sie sind Eckpfeiler im DFG-System der überregionalen Literaturversorgung in Deutschland. Unmittelbar im Anschluss an eine Datenbankrecherche in einem Fachinformationszentrum kann die benötigte Primärliteratur über elektronische Standortnachweise, per elektronischen Online-Ordering über den neuen vom BMBF geförderten Dokumentlieferdienst subito bei einer Zentralen Fachbibliothek oder einer anderen subito-Lieferbibliothek bestellt werden. Online- oder auch Eilbestellungen per Telefax, E-Mail oder Telefon werden im Bedarfsfall innerhalb von zwei Stunden zu angemessenen Preisen erledigt. Dadurch wird die oft beklagte Lücke zwischen dem schnellen Nachweis von Literatur und ihrer langsamen Lieferung über die Fernleihe geschlossen.

Naturwissenschaften, Technik				
Bezeichnung	Hausadresse	Postanschrift	Telefon ☎ / Fax 📠	Email-/Internetadresse
Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe Geozentrum Hannover Referat: Bibliothek, Archiv	Stilleweg 2 D-30655 Hannover	Postfach 510153 D-30631 Hannover	☎ (0511) 6 43-25 44 📠 (0511) 6 43-36 84	bibl.info@bgr.de http://www.bgr.bund.de/
Bundesanstalt für Straßenwesen (BAST) Referat Z 5, Bibliothek	Brüderstr. 53 D-51427 Bergisch Gladbach	Postfach 10 01 50 D-51401 Bergisch Gladbach	☎ (02204) 43-273 📠 (02204) 43-674	info@bast.de http://www.bast.de/
DIN Deutsches Institut für Normung e. V. (DIN)	Burggrafenstr. 6 D-10787 Berlin	Postfach 11 07 D-10772 Berlin	☎ (030) 26 01-0 📠 (030) 26 01-123	auskunft@din.de http://www.din.de/
Fachinformationszentrum Chemie GmbH	Franklinstr. 11 D-10587 Berlin	Postfach 12 03 37 D-10593 Berlin	☎ (030) 3 99 77-0 📠 (030) 3 99 77-132	Info@FIZ-Chemie.de http://www.fiz-chemie.de/
Fachinformationszentrum (FIZ) Karlsruhe Gesellschaft für wissenschaftlich-technische Information mbH	Hermann-von-Helmholtz-Platz 1 D-76344 Eggenstein-Leopoldshafen		☎ (07247) 8 08-555 📠 (07247) 8 08-259	helpdesk@fiz-karlsruhe.de http://www.fiz-karlsruhe.de/
Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau IRB	Nobelstr. 12 D-70569 Stuttgart	Postfach 800469 D-70504 Stuttgart	☎ (0711) 9 70-25 00 📠 (0711) 9 70-25 08	irb@irb.fraunhofer.de http://www.irb.fraunhofer.de/

Sozial- und Geisteswissenschaften				
Bezeichnung	Hausadresse	Postanschrift	Telefon ☎ / Fax 📠	Email-/Internetadresse
Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) Abteilung 1 Forschungs- und Dienstleistungskonzeptionen, Internationale Berufsbildung, Bildungsmarketing Bibliothek und Dokumentation	Robert-Schuman-Platz 3 53175 Bonn	Postfach 201264 D-53142 Bonn	☎ (0228) 107-1922 📠 (0228) 107-2977	Thomann@bibb.de http://www.bibb.de/
Deutsches Übersee-Institut (DÜI) Übersee-Dokumentation Mitglied des Fachinformationsverbundes Internationale Beziehungen und Länderkunde	Neuer Jungfernstieg 21 D-20354 Hamburg		☎ (040) 4 28 25-593 📠 (040) 4 28 25-547	info@giga-hamburg.de http://www.giga-hamburg.de/
Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung / DIPF Informationszentrum (IZ) Bildung <i>Datenbanken und Portale</i> - Deutscher Bildungsserver - Fachinformationssystem (FIS) Bildung - Infoconnex – pädagogik, sozialwissenschaften psychologie <i>Auftragsrecherchen</i>	Schloßstr. 29 D-60486 Frankfurt/Main		☎ (069) 2 47 08-0 📠 (069) 2 47 08-444	dipf@dipf.de http://www.dipf.de/
Fachinformationsverbund Internationale Beziehungen und Länderkunde c/o. Stiftung Wissenschaft und Politik	Ludwigkirchplatz 3-4 D-10719 Berlin	Postfach 151120 D-10673 Berlin	☎ (030) 88 007-312 📠 (030) 88-007-598	http://www.fiv-iblk.de/
Gesis Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften	Lennéstr. 30 D-53113 Bonn		☎ (0228) 2 28 10 📠 (0228) 2 28 11 20	iz@bonn.iz-soz.de www.gesis.org.de
InWEnt - Internationale Weiterbildung und Entwicklung gGmbH - Informationszentrum Entwicklungspolitik (IZEP) -	Friedrich-Ebert-Allee 40 D-53113 Bonn		☎ (0228) 44 60-0 📠 (0228) 44 60-1766	izep@inwent.org http://www.inwent.org/dokumentation_bibliothek/
Institut der deutschen Wirtschaft Köln REHADAT, Informationssystem zur beruflichen Rehabilitation	Konrad-Adenauer-Ufer 84-88 D-50668 Köln	Postfach 101942 D-50459 Köln	☎ (0221) 49 81-812 📠 (0221) 49 99812	semmt@iwkoeln.de http://www.rehadat.de/

Sozial- und Geisteswissenschaften				
Bezeichnung	Hausadresse	Postanschrift	Telefon ☎ / Fax 📠	Email-/Internetadresse
Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit Nürnberg Servicebereich Dokumentation und Bibliothek	Regensburger Str. 104 D-90478 Nürnberg		☎ (0911) 179-0 u. 31 03 📠 (0911) 179 3258	iab.@iab.de http://www.iab.de
juris GmbH / Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland	Gutenbergstr. 23 D-66117 Saarbrücken	Postfach 101564 D-66015 Saarbrücken	☎ (0681) 58 66-0 📠 (0681) 58 66-239	info@juris.de http://www.juris.de/

Bio-, Agrarwissenschaften, Umwelt, Psychologie				
Bezeichnung	Hausadresse	Postanschrift	Telefon ☎ / Fax 📠	Email-/Internetadresse
Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISP) Bereich Dokumentation und Information	Graurheindorfer Str. 198 D-53117 Bonn	Postfach 170148 D-53027 Bonn	☎ 0228-99-640-0 📠 0228-99-640-9008 07	info@bisp.de http://www.bisp.de
Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI)	Waisenhausgasse 36-38a D-50676 Köln		☎ (0221) 47 24-1 📠 (0221) 47 24-444	posteingang@dimdi.de http://www.dimdi.de/
Umweltbundesamt (UBA) Fachgebiet I 1.6 Dokumentation und Fachbibliothek Umwelt	Wörlitzer Platz 1 D-06844 Dessau	Postfach 14 06 D-06813 Dessau	☎ (0340) 2103-0 📠 (0340) 2103-2285	claudia.golz@uba.de www.umweltbundesamt.de
Zentrum für Psychologische Information und Dokumentation (ZPID) Universität Trier	Universitätsring 15 D-54296 Trier	D-54286 Trier	☎ (0651) 2 01-28 77 📠 (0651) 2 01-20 71	info@zpid.de http://www.zpid.de/

Liste der Patentinformationszentren				
Bezeichnung	Hausadresse	Postanschrift	Telefon ☎ / Fax 📠	Email-/Internetadresse
Agentur für Innovationsförderung und Technologietransfer GmbH Leipzig Patentinformationsstelle	Lessingstr. 2 D-04109 Leipzig		☎ (0341) 268 26631 📠 (0341) 268 26632	patent@agil-leipzig.de www.agil.leipzig.de
Deutsches Patent- und Markenamt Abteilung Informationsdienste	Zweibrückenstr. 12 D-80331 München	D-80297 München	☎ (089) 21 95-0 📠 (089) 21 95-22 21	info@dpma.de http://www.dpma.de/
Handelskammer Hamburg Innovations- und Patent-Centrum (IPC)	Börse, Adolphsplatz 1 D-20457 Hamburg		☎ (040) 36 13 8138 📠 (040) 36 13 8401	service@hk24.de http://www.hk24.de
Hochschule Bremen Patent- und Normen-Zentrum	Neustadtwall 30 D-28199 Bremen		☎ (0421) 59 05-0 📠 (0421) 59 05 2292	info@hs-bremen.de http://www.hs-bremen.de
Regierungspräsidium Stuttgart Informationszentrum Patente	Haus der Wirtschaft Willi-Bleicher- Straße 19 D-70174 Stuttgart		☎ (0711) 123-25 58 📠 (0711) 123 25 60	info@patente-stuttgart.de http://www.patente-stuttgart.de
LGA – TrainConsult GmbH Patent- und Normenzentrum	Tillystr. 2 D-90431 Nürnberg		☎ (0911) 655 49 25 📠 (0911) 655 49 11	michael.knoellinger@lga.de http://www.patente.lga.de
LGA TrainConsult GmbH Patente und Normen	Fabrikzeile 21 D-95028 Hof	Postfach 30 48 D-95006 Hof	☎ (09281) 73 75 55 📠 (09281) 4 00 50	harald.rietsch@lga.de http://www.patente.lga.de
MIPO Mitteldeutsche Informations-Patent- u. Online-Service GmbH	Julius-Ebeling-Str. 6 D-06112 Halle/Saale		☎ (0345) 29 39 80 📠 (0345) 29 39 840	info@mipo.de http://www.mipo.de
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Universitätsbibliothek Patentinformationszentrum und DIN-Auslegestelle	Uni-Campus, Universitätsplatz 2 Gebäude 30 D-39106 Magdeburg	Postfach 41 20, D-39016 Magdeburg	☎ (0391) 67 12 979 📠 (0391) 67 12 913	Patentinformation@uni-magdeburg.de http://www.ub.ovgu.de/patente_normen.html

Liste der Patentinformationszentren				
Bezeichnung	Hausadresse	Postanschrift	Telefon ☎ / Fax 📠	Email-/Internetadresse
Patent- und Innovations-Centrum Bielefeld e.V. (PIC)	Meisenstraße 94 D-33602 Bielefeld		☎ (0521) 96 50 50 📠 (0521) 96 50 519	info@pic-bielefeld.de http://www.pic-bielefeld.de/
Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen Hochschulbibliothek Patentinformationszentrum	Eilfschornstraße 18 D-52062 Aachen	D-52056 Aachen	☎ (0241) 809-44 80 oder -36 01 📠 (0241) 809-22 39	piz@bth.rwth-aachen.de http://www.bth.rwth-aachen.de/piz.html
TBI Technologie-Beratungs-Institut GmbH Patentinformation	Hagenower Str. 73 D-19061 Schwerin		☎ (0385) 399 31 93 📠 (0385) 399 32 40	pi@tbi-mv.de http://www.tbi-mv.de
Patentinformationszentrum der Universitäts- und Landesbibliothek Technische Universität Darmstadt	Schöffnerstraße 8 D-64295 Darmstadt		☎ (06151) 16 54 27 📠 (06151) 16 55 28	info@main-piz.de http://www.piz-tu-darmstadt.de
Technische Universität Chemnitz Universitätsbibliothek Patentinformationszentrum	Bahnhofstraße 8 D-09111 Chemnitz	D-09107 Chemnitz	☎ (0371) 531 13160 📠 (0371) 531 13169	piz@bibliothek.tu-chemnitz.de http://www.bibliothek.tu-chemnitz.de/piz/
Technische Universität Dresden Patentinformationszentrum	Zellescher Weg 19 D-01069 Dresden	D-01062 Dresden	☎ (0351) 463 32791 📠 (0351) 463 37136	piz@tu-dresden.de http://www.tu-dresden.de/piz
Technische Universität Ilmenau Patentinformationszentrum und Online-Dienste (PATON)	Langewiesener Str. 37 D-98693 Ilmenau		☎ (03677) 69 45 72 📠 (03677) 69 45 38	paton@tu-ilmenau.de http://www.paton.tu-ilmenau.de/
Friedrich-Schiller-Universität Jena Patentinformationsstelle	Kahlaische Strasse 1 D-07745 Jena		☎ (03641) 94 70 20 📠 (03641) 94 70 22	patmail@rz.uni-jena.de http://www.uni-jena.de/Patente
Wirtschafts- und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH Servicecenter Schutzrechte	Lorentzendamm 24 D-24103 Kiel		☎ (0431) 66666-832 📠 (0431) 66666-768	binjung@wtsh.de http://www.wtsh.de/schutzrechte
Universität Dortmund Universitätsbibliothek Informationszentrum Technik und Patente	Vogelpothsweg 76 D-44227 Dortmund	D-44222 Dortmund	☎ (0231) 755 4014 📠 (0231) 756 902	itp@ub.uni-dortmund.de http://www.ub.uni-dortmund.de/itp/itp.htm
Technische Universität Kaiserslautern Kontaktstelle für Information und Technologie (KIT) Patentinformationszentrum	Paul-Ehrlich-Straße Gebäude 32 D-67663 Kaiserslautern	Postfach 30 49 D-67653 Kaiserslautern	☎ (0631) 205 2209 📠 (0631) 205 2198	post@kit.uni-kl.de http://www.kit.uni-kl.de/
Universität Kassel Patentinformationszentrum	Mönchebergstraße D-34127 Kassel		☎ (0561) 80 434 81 📠 (0561) 80 434 27	indo@piz.kassel.de http://www.piz-kassel.de/
Universität Rostock Patent- und Normenzentrum	Parkstraße 6 D-18057 Rostock		☎ (0381) 498 86 74 📠 (0381) 498 86 72	patente@uni-rostock.de http://www.ub.uni-rostock.de
Technische Informationsbibliothek und Universitätsbibliothek Hannover (TIB/UB) Patente-Informationen-Normen (PIN)	Welfengarten 1 B D-30167 Hannover	Postfach 60 80, D-30060 Hannover	☎ (0511) 762-3415 📠 (0511)762-19 130	patents@tib.uni-hannover.de http://www.tib.uni-hannover.de
Zentrale für Produktivität und Technologie Saar e.V. Patentinformationszentrum	Franz-Josef-Röder-Straße 9 D-66119 Saarbrücken		☎ (0681) 9520 04 70 📠 (0681) 58 46125	info@zpt.de http://www.zpt.de

Wirtschaft				
Bezeichnung	Hausadresse	Postanschrift	Telefon ☎ / Fax 📠	Email-/Internetadresse
Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH	Friedrichstraße 60 10117 Berlin		☎ (030) 200 099-0 📠 (030) 200 099-222	office@gtai.com http://www.gtai.de/
GBI-Genios Deutsche Wirtschaftsdatenbank GmbH	Freischützstr. 96 D-81927 München		☎ (089) 99 28 79-0 📠 (089) 99 28 79-99	info@genios.de http://www.genios.de

Wirtschaft				
Bezeichnung	Hausadresse	Postanschrift	Telefon ☎ / Fax 📠	Email-/Internetadresse
HWWA Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv Informationsdienstleistung	Neuer Jungfernstieg 21 D-20354 Hamburg		☎ (040) 428 34-254 📠 (040) 428 4473	info-sevice@hwwa.de http://www.hwwa.de/
Institut der deutschen Wirtschaft Köln Wissenschaftsbereich I	Konrad-Adenauer- Ufer 21 D-50668 Köln		☎ (0221) 49 81-1758	info@iwkoeln.de http://www.iwconsult.de.
Statistisches Bundesamt Auskunftsdatenbank GENESIS-Online	Gustav-Stresemann- Ring 11 D-65189 Wiesbaden		☎ (0611) 75 2405- 📠 (0611) 75 3330	genesis-online@destatis.de http://www.destatis.de/
juris GmbH / Juristisches Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland	Gutenbergstr. 23 D-66117 Saarbrücken	Postfach 101564 D-66015 Saarbrücken	☎ (0681) 58 66-0 📠 (0681) 58 66-239	juris@juris.de http://www.juris.de/

Internationale und ausländische Fachinformationsanbieter (Hosts)				
Bezeichnung	Hausadresse	Postanschrift	Telefon ☎ / Fax 📠	Email-/Internetadresse
Cedefop Europäisches Zentrum zur Förderung der Beruflichen Bildung	Europe 123 GR-570 01 Thessaloniki	PO Box 22427 GR-551 02 Thessaloniki	☎ (030) 23 10 49 01 11 📠 (030) 23 10 49 00 49	http://www.trainingvillage.gr http://www.cedefop.eu.int
ESA-IRS European Space Agency Information Retrieval Service (ESRIN)	C.P. 64, Via Galileo Galilei I-00044 Frascati		☎ (0039-06) 941 801 📠 (0039-06) 941 80-280	contact.esa@esa.int http://www.esa.int/esaMI/ESRIN_SITE
FIZ Karlsruhe STN International Europe	Hermann-von- Helmholtz-Platz 1 D-76344 Eggenstein- Leopoldshafen		☎ (07247) 8 08-555 📠 (07247) 8 08-259	helpdesk@fiz-karlsruhe.de http://www.stn-international.de
Thomson Dialog - The Dialog Corporation GmbH	Mainzer Landstraße 46 D-60325 Frankfurt		☎ (069) 94 43 90 0 📠 (069) 44 20 84	custo-mer.germany@dialog.com http://www.dialog.com

Literaturbeschaffung				
Bezeichnung	Hausadresse	Postanschrift	Telefon ☎ / Fax 📠	Email-/Internetadresse
Bayerische Staatsbibliothek	Ludwigstr. 16 D-80539 München	80328 München	☎ (089) 286 38- 0 📠 (089) 280 92 84	info@bsb-muenchen.de http://www.bsb-muenchen.de/
Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZBM) Bereichsbibliothek für Ernährung, Umwelt und Agrarwissenschaften	Nußallee 15a D-53115 Bonn		☎ (0228) 73 3400	info-bonn@zbmed.de http://www.zbmed.de/
Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZBM) Bereichsbibliothek für Ernährung, Umwelt und Agrarwissenschaften	Gleueler Str. 60 D-50931 Köln		☎ (0221) 4 78-7070	info@zbmed.de http://www.zbmed.de/
Deutsche Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (ZBW)	Düsternbrooker Weg 120 D-24105 Kiel		☎ (0431) 88 14-555 📠 (0431) 88 14-520	info@zbw.ifw-kiel.de http://www.zbw-kiel.de
Fachinformationszentrum Karlsruhe Gesellschaft für wis- senschaftlich-technische Information mbH STN Service Zentrum Europa	Hermann-von- Helmholtz-Platz 1 D-76344 Eggenstein- Leopoldshafen		☎ (07247) 8 08-555 📠 (07247) 8 08-259	helpdesk@fiz-karlsruhe.de http://www.fiz-arlruhe.de
HWWA Hamburgisches Welt-Wirtschafts- Archiv Informationsdienstleistung	Neuer Jungfernstieg 21 D-20347Hamburg	Neuer Jungfernstieg 21 D-20347 Hamburg	☎ (040) 428 34-254 📠 (040) 428 34-473	info-sevice@hwwa.de http://www.hwwa.de/

Literaturbeschaffung				
Bezeichnung	Hausadresse	Postanschrift	Telefon ☎ / Fax 📠	Email-/Internetadresse
Informationsverbund Medizin Deutsche Zentralbibliothek für Medizin Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information	Waisenhausgasse 36-38a D-50676 Köln		☎ (0221) 4 724 1 📠 (0221) 4 724 44	posteingang@zbmed.de http://www.dimdi.de
Technische Informationsbibliothek (TIB)	Welfengarten 1 B D-30167 Hannover	Postfach 6080 D-30060 Hannover	☎ (0511) 7 62-2268 📠 (0511) 7 62-4075	auskunft@tib.uni-hannover.de www.tib.uni-hannover.de

Allgemeine Auskünfte über geeignete Fachinformationsdienste				
Bezeichnung	Hausadresse	Postanschrift	Telefon ☎ / Fax 📠	Email-/Internetadresse
Deutsche Gesellschaft für Informationswissenschaft und Informationspraxis e.V. (DGI)	Windmühlstraße 3 60329 Frankfurt		☎ (069) 43 03 13 📠 (069) 4 90 90 96	mail@dgi-info.de http://www.dgi-info.de
Fachhochschule Potsdam Informationszentrum für Informationswissenschaft und -praxis	Friedrich-Ebert-Str. 4 D-14467 Potsdam	Postfach 600608 D-14406 Potsdam	☎ (0331) 5 80-22 10 📠 (0331) 5 80-2999	iz@fh-potsdam.de www.fh-potsdam.de
Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt Projekträger Neue Medien in der Bildung + Fachinformation (PT-NMB+F)	Dolivostr. 15 D-64293 Darmstadt	Postfach 100138 D-64201 Darmstadt	☎ (06151) 869-726 📠 (06151) 869-740	pt-info@dlr.de http://www.dlr.de/pt_nmbf

Weiterführende Literatur zur Fachinformation
Verzeichnisse, Nachschlagewerke
„Anbieter von Datenbanken im Bereich Bildung. Verzeichnis für den deutschsprachigen Raum“ Hrsg. vom Fachinformationssystem Bildung. Internet: http://www2.dipf.de/bildungsinformation/izb_bildungsweltweit.htm
PASSWORD – Daten, Nachrichten und Trends für Informationsbeschaffung, -Bearbeitung und -Vermittlung Redaktionsbüro Dr. Willi Bredemeier, Erzbergerstr. 11 + 15, 45527 Hattingen Tel.: (02324) 6 70 09, 6 70 08 Fax: 02324) 6 70 06 e-mail: mailto:W.Bredemeier@gmx.de . Internet: http://www.password.de/
Das kleine Datenbanken-Lexikon Hoeck, Klaus Düsseldorf: Verlag Wirtschaft und Finanzen, 1995, 480 S.
Entwicklungsländerbezogene Informationsstellen Informations- und Dokumentationsstellen, Bibliotheken, Fachinformationszentren Deutsche Stiftung für internationale Entwicklung, Zentrale Dokumentation, Bonn, 1999, 146 S. Internet: http://www.dse.de/zd/info
Gale Directory of databases Gale Research Inc., Detroit, Mich. (u. a.) (2x/Jahr)
Informationsvermittlungsstellen (IVS) in Deutschland Darmstadt: MIDAS-NET Germany, FhG-IPSI Internet: http://www.midas-net.de/midasivs.html
Liste der selbständigen Information Broker Frankfurt/Main: Deutsche Gesellschaft für Informationswissenschaft und Informationspraxis e.V. Internet: http://www.dgd.de
Literaturdatenbank Berufliche Bildung, Internet: www.ldbb.de
Literaturinformation zur beruflichen Bildung, ISSN 0172-1658, W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Bielefeld E-Mail: service@wbv.de
Wettbewerbsvorteile durch Patentinformationen,

Weiterführende Literatur zur Fachinformation

Wurzer, Alexander J.,
Karlsruhe: Fachinformationszentrum Karlsruhe, 2003
2. überarbeitete Auflage.
216 S.ISRN FIZ KA-23-2003. ISBN 3-88127-106-6

Who is who. Das Jahrbuch der Online-Szene 1996/97

Adressen und Informationen über Personen, Firmen, Datenbanken, deren Produzenten und Anbieter
Frankfurt/M.,DE:b.Team, B. Breidenstein; 1996; 511 S.

Schriftenreihe PATINFO
Patentinformation und gewerblicher Rechtsschutz
Jahresberichte lieferbar über paton@tu-ilmenau.de

Monographien, Broschüren

Berufe im Archiv-, Bibliotheks-, Informations- und Dokumentationswesen (3. Aufl.)

Gaus, W.; Berlin: Julius Springer, 1994, 319 S.

Datenbanken in Wirtschafts- u. Sozialwissenschaften

Elektronische Fachinformation für Studium und Berufspraxis
Boni, Manfred, Wuppertal; München: Vahlen, 1994, 163 S.

In 8 Sekunden um die Welt (4. Aufl.)

Kommunikation über das Internet
Maier, Gunther/Wildberger, Andreas; Bonn/Paris: Addison-Wesley, 1995, 240 S.

Info & Recherche

Information · Wissenssuche · Onlinerecherchen · Wirtschaft
Naturwissenschaft · Technik · Recht
Cohausz, H.B.; München: Wila Verlag 1996, 360 S.

Online-Datenbanken

Systematische Einführung in die Nutzung elektronischer Fachinformation
Kolke, Ernst-Gerd vom, Regensburg
München; Wien: Oldenbourg, 1996, 186 S.

Von CA bis CAS online

Schulz, H./Georgy, M.
Heidelberg: Springer, 1994, 321 S.

Wettbewerbsvorsprung durch Patentinformation

Handbuch für die Recherchepraxis
Schmoch, U. unter Mitarbeit von Grupp, H.; Köln: Verlag TÜV Rheinland 1990, 244 S.

Zeitschriften

nfd.Information-Wissenschaft und Praxis

Frankfurt/Main: Deutsche Gesellschaft für Informationswissenschaft und Informationspraxis e.V. (8x/Jahr)

PASSWORD – Redaktionsbüro Dr. Willi Bredemeier, Hattingen, www.password-online.de , w.bredemeier@gmx.de (monatlich)